

LA. SPEYER
Best: JM
Nr: 11
Fol: 1-56

Untersuchung gegen Dr. Wirth u. Cons.: Untersuchung (Assisengericht Landau).

1832 - 1836

16. 22. 75.

Frankfurt den 28. Febr. 1832.

Seiner Majestätlichen
Ihre Königl. Hoheit des Präsidenten der
Appellationsgerichte der Rheinlande, Altkanzler der
Civilcassationschambre der kaiserl. Kaiserl.
Vernunft und Gerechtigkeit

Anstaltsleitung
Kaiserslautern, 18. April 1901.

de fin.

[illegible]

Met behoudene beschrijving gespaard

Das Prinzip der neuen Funktion.

no 44 pr 8 $\frac{26}{6}$ 22. 1110.

Freitrichen den 27. März 1832.

Einige Hauptausgaben
 am Künigl. Appellationsgericht Linzler Hofen Litzing
 Hofen.

Der Einlassung gegen den
Anschluss der Laufst-
bäume, D. H. H. H.

Mithilfe des Herrn von Hagen, zu welchem ich zu gehen,
überfahre ich das König. General-Postämter-Office eines
Befehlsh. des k. Staats-Ministers des Justiz am 18. 8. in einem
besonderen Briefe, mit dem Befehl, die Befehlsh. des k.
Schlagmanns in Vornahme zu setzen.

Indem ich mich beziehe, bei Hohenhausen zu diesem Effect
des Beschlusses des h. General-Consistoriums nach dem Abgange des
Ministerial-Beschlusses in der Anlage mitgetheilt, bitten ich um
Ihre freundliche Rücksicht auf gemeinsame Sache und
gütliche Verständigung mit den übrigen zur Anlage kommen zu
sicheren dessen Appellationsgenuss.

Die aufgezählten Gesetze sollen die ganze vorstehende

Ihre künigl. Hoheit Kell. und Kammerl.
der k. k. Kaiserl. Hof-Residenz

$= n \cdot \frac{b}{a}$

Der hiesige Montylandung der Aukelgen. Kernerer und Jäger steht,
mit der hiesigen Bevölkerung mit ihrer Unterpflicht zu begreifen.

3^{te} 27. Juni 1892

G. lutea cor

galathea 28
I. a. molitor

work.

Ansman

Freitags den 28. Juni 1832

Lamiae hypericifoliae var. n. h. appaly
latiusculis, inflorescentibus prostratis
non rufis, Rethor & Linde Nordw. Nordent.

[illegible]

Mit nicht zu zählender Aufmerksamkeit
 habe ich den Herrn zu vernehmen

San Francisco del B.
Appellationsgericht
Lwankun

v. k. Lh. pr. A 19/6 32. v. 2. 175. 1223.

Wort der Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Völk.

„Der I. der Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
„Grundbesitzer, Mannschaften mit Inhabern der
Befestigung.“

Die ganze Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Die Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Die Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:
geordnete Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Die Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Wachen. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Die Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Die Befestigung. Wachen. Tit. II, § 1 enthält:

Zwazylwischen 27^{ten} April 1833.

Quersylaborer Herr Kantschke und
Präsident.

Ueberführung yagou
Wirth, Liebenpfeifer
in Comforton Hotel.

Erst das Savofa Zirkelstern 4^{te} hej.
im obenstehenden Blatt 1. par. 6^{te} / sah die
ffon zu wieder, daß es unter dem feurigen
die zwei letzten Prozeduren, wozu ein sehr mager,
die andere aber um so stärker ist, an H. G. 1. Pro.
übergeben habe, diesen Hefenstern in einer Zeit
während Prozedur auf die Hefen abfallen, und
in einem Savofa, um in zwei der übrigen
Hefensternen zwei Personen zu versetzen,
und dabei einen neuen Antrag über einen
Hefenstern zu erwidern.

Ein Brief, ob der den vöfſen Affſen die vorzue-
theilhaftigſten in einer nichtverderblichen Affſe
storgegebenen werden können, hier ist nicht wohl
im Munde mit Bestimmtheit zu beantworten.
Es kommt hier viel auf die Affſe und das
Fahren an, das welche bei dem Aufzug auf
Auberginen abgezogen wird. Ich glaube, daß in
dem Munde mag die Affſe storgegeben
werden können, will aber nicht der Meinung
des H. G. G. probieren nicht storgegeben, indem
es besser ist, daß es leichter ist, einen
Auberginen über unverdorbenen Boden zu
verſenken und zu studieren, als einen über
den Boden und Geist der Affſen, was ein
doppelter und wiederholter Studium erfordert
wird, ein starker der Affſe fähig zu finden,
und dann, um zu prüfen ob der bezeugte
Affſe erweisen ist, und erweisen stört.

W 213. 7c 5, 7/4 52.

Thatsächlich die Kunst im reinen Fahren
ist noch eine Herausforderung in einer übergebenen
Paradies zu machen, und selbst eine neue
Erfindung schon vorzunehmen. Dies für
dort aber die Lösung der wichtigsten Arbeit
steht uns auf einem Augenblick.

Mit aller Befestigung werden die
Häuser

für Geflügel

P.S. Die Herausforderung gegen
die Continuationen und die
neue Zeit der Herausforderung in
der Sitzung, ist aber das was
stündlich, und kann ja nicht
bei den gewöhnlichen Arbeit
stehen, weil keine Ge-
wissen nötig ist.

J. A. M.

gest.

J. A. Motitor App. R.

Es ersucht die H. General. Rucke, zu befehlen die Anstalt,
in gemeinsamer Einigung mit dem H. Appellationsgericht, für
sich, dass die obigen angeführten Anstalten zu geben,
insbesondere ist es

1) anzuzeigen, ob die Errichtung der unverschiedenen Anstalten
in der Unterweisungsfache gegen die H. Rucke und Conserutor, nach
der Anstalt der Anstalt der H. General. Rucke beginnen werden, und ob
2) in diesem Falle die Errichtung der unverschiedenen Anstalten
wirklich zu geschehen wird, müssen keine der im H. Rucke 81 beziff.
unter gezeichneten Anstalten bei sich annehmen.

3) Es ist zu befehlen, dass keine solche Hindernisse, welche Platz
greifen, ist auf gemeinliche Anweisung zu befehlen, ob
Ersuchen in der H. Rucke die angeführten Anstalten befehlen,
um für die Leitung der angeführten Anstalten anzuordnen zu können.

4) Vollständig ist die H. Rucke, so ist der H. General. Rucke
zu befehlen, mit der angeführten Anstalt die Anweisung
einer, unter Anstalten, für sich zu befehlen, und
nach für die angeführten Anstalten der Appellations-
gericht, oder anders, oder zu befehlen, Appellations-
gericht, Rucke für sich befehlen, zu befehlen. Es ist
dann die angeführten Anstalten ist auf der H. Rucke zu befehlen, dass
den befehlenden Anstalten für die angeführten Anstalten
eintritt, welche die H. Rucke der Angeführten der Angeführten
Anstalten und für die Angeführten der Angeführten der Angeführten

5) der H. General. Rucke zu befehlen, die Anstalten
für sich, die H. Rucke, und die H. Rucke, die H. Rucke, die H. Rucke,
für sich, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,
für sich, und wenn die H. Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,

Es ist zu befehlen, so ist die H. Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,
für sich, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,

Es ist zu befehlen, so ist die H. Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,
für sich, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,

Es ist zu befehlen, so ist die H. Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,
für sich, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke, Rucke,

Wien, den 4. May 1833.

Der

Minister des Innern, Herr v. Schlegel.

Unterzeichnet Herr v. Schlegel.

Der Minister des Innern, Herr v. Schlegel,
Unterzeichnet Herr v. Schlegel.

Der Minister des Innern, Herr v. Schlegel,

Der Minister des Innern, Herr v. Schlegel,

Nach der Personalien im Lande betriefft, so hat die gegenwärtige Herr
Freiherr Gattmann, wie aus der Actenurschrift, Commissionen
großloger zum Beispiel bei Gorte, bei Kiste, was beizunehmen
in der Actenurschrift gegen die nicht annehmenden Jüdisch zugehen, seine
Beyung auf die Längsicht keine betriefft. Ob es nicht wieder mit der
Generalzentralkommission in Bezug auf die Kiste in Verhandlung gestanden
habe, und Instructionen erhalten habe, ist mir unbekannt.

Nach der Polizeibehörde der Institutionen so hat man es aber geringe, daß
ein ministerieller Exakte in einem Briefe auf die Kiste hat, wenn es in der
folgenden Kiste bei einem Exakte wird, nicht mehr beizunehmen zu können.

Regen den 20. Oct 257 C. S. J. C.

Letzte zur Instructionen dieser und in Lande, ungeschicklich
ist dafür geschicklich vorhanden.

Freiherr von Löffelholz soll die Kiste zu erhalten haben, muß
dieser Herr aber als Landtagspräsident anwesend, was er nicht
wird, und wird von Witz und Dabergstücken ganzlich zugegen, wenn
dies die Landtagspräsidenten nicht Grund hat zu machen haben.

Die Kiste kann nicht beizunehmen, da sie in beiden Ländern als Versteiger
verkauft sind.

Denn es würde das gegenwärtige Ministerium übrig
bleiben, und in dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß die Kiste der
gegenwärtigen Kommission in Lande der Landtagspräsidenten Ministerium
nicht beizunehmen, und es ist dem Vater zu sagen steht.

Es würde sehr wichtig sein, was irgend einem vielleicht zum beizunehmen
zu kommen, wenn die Kommission zu beizunehmen.

Der Landtagspräsident will nicht mehr, daß die Kiste als eine
gegenwärtige Kommission nach Lande, die beizunehmen, und es ist
zu beizunehmen.

Wit Kiste, die Kiste erhalten

Der gegenwärtige

Zurück
den 18. Jul 1833.

gelesen
Landtagspräsident
Dr. J. Freyholdt
C. S. J. C.

Geistlichgeseuer, Geistl. u. d.
Zur Geistl.

[illegible]

In Ihrer Drücklichkeit und Erhaltung wurde der Brief besprochen,
 und ist nicht nur in demselben Protocollum niedergelegt, sondern auch
 in Drucke erschienen, so daß man dessen schnelle Verbreitung als gewiß
 annehmen kann. Es würde sehr auffallend, wenn der selbe gegenwärtig erst erschienen
 würde, und wir alle sind der Ansicht, daß es sehr natürlich sei, dieses
 Anschreiben zu nominieren, da der selbe in der That eine solche
 Bedeutung hat, wie die des ersten, und die Bitte,
 dafür zu wirken, daß dieser nominatus werde, ersuchen wir mit
 vollkommener Rücksicht.

Grau. Gefüllte Rose

London den 10. August
1833

W 282. p. 13 / 8 33. 9. 9. 1824.

neg. burg. 100
Dietm. burg. 100

Königreich Bayern

Nr.



Staats Ministerium der Justiz

Das Königl. Landgericht Appellation in Gmünd
für den Bezirk des Landgerichts Gmünd, bestehend aus
einigen bayerischen Appellationen auf den Grund des Aben-
der außerordentlichen Offizi zu dem von dem Landgericht
gekauften, wie auch der Gmündener, und welche Personen
auswärtig, sowohl von Seite der Landgerichts, als von
Seite der Appellationen, bei der in dem Landgerichts-
außerordentlichen Offizi in der Unterzeichnung - Pöschel
gegen D. Winkler und Landgericht einseitig von dem für D.
München den 10ten September 1833.

Die Minister des Königl. Landgerichts in Gmünd.
M. v. Gmünd.

W 298 - 72 4 17 - 33. L. 2. 1155.

An das Königl. Landgericht
in Gmünd
die Unterzeichnung Pöschel
gegen D. Winkler u. Landgericht

Die Minister des
Landgerichts
in Gmünd
Appellationen in Gmünd
D. Mordenthal.

A.) In der Sitzung der Landwehr Abtheilung vom
30. Juli 1833 wurde folgende Offiziersliste
et.) durch den Angehörigen:

Die Offiziere: Bettinger
" Schenker
" Edmann
" Schenker
" Will
" Rebenacke

B.) vom General-Adjutant

Die Offiziere:

Dumont, als Offizier der Infanterie Galtmann,
mehrer als Offizier der Infanterie,
Jacob, wegen ungenügender und unvollständiger
Fähigkeit.

Westhofen, mehrere ungenügende Leistungen der
Regierung der Infanterie vom 1. Juli 1. J. an
Muster und Überführung seiner Offiziere
Fähigkeit unter anderen Leistungen und Leistungen
mit einer Abgrenzungskraft leicht, und
auf einer ungenügenden Befähigung
bezeugt wurde.

Koch, wegen Freundschaft, und Linderung
Verhältnisse.

Rot, weil wegen Freundschaft, stillen und unge-
wöhnlichen Linderung und Angewandtheit.

2. In der Sitzung vom 29. August 1833.

A, Auf der Angewandtheit.

in Gegenwart

Mayer

Bellinger

Edmann

Schneberger

Will

Lichtenberger

in Gegenwart des Herrn Müller

3. Auf der General. Zusammenkunft.

in Gegenwart:

Pauli, wegen Freundschaft, und weil er
früher die Regierung befehligt gewesen
und der Gesellschaft die Geschichte erzählt.

Neckermann

Klein

Hene

{ alle die die die anfangende
Sitzung am 29. Juli bis 29. August
gekauft, und auch wissen.

Methofen wegen der abendlichen Sitzung gegen
die Sitzung der Regierung, Mithofen.

Demontant als Pfarrer der bürgerlichen Pflanz-
Gottesmann.

In der Sitzung des Herrn Hollmaier als Pfarrer
unter der bürgerlichen Pflanz, Calmann.

Zusammenkunft, am 27. September 1833.

Herrn General. Zusammenkunft
Herrn

Minneapolis 8th October 1833

München den 8. October 1855
 Auf
 meine Majestätliche Königlich allersächsischen Hofse
 All. u. S. Hochw.

zu Pflichten und H. Aggellat
Geistliche in Pflichten und
Pflichten
zu Pflichten und H. Aggellat
Geistliche in Pflichten und
Pflichten

Sehr geehrte Minister
fürstl. General-Intendant
Seydewitz
Hochachtungsvoll
J. J. J. J. J.

No. 26, 110.

Zusatz (verbleibend) von R. M. 1853

De Grootenburgeren

Dem Hohen Reichsrath, Präsidium der Abgeordnetenversammlung
für die Pfalz und Oberrhein in der Stadt Landau
Oberrhein. Das bayerische Land, Herrn von Röck

Q. 11.

Sancti Spiritus

[illegible][illegible]

Dr. Wm. G. M. Smith, Jr.

N 218. $\frac{10}{10}$ 33.

31

150



Prof. Geo. W. Allen, Jr.

[illegible]

RECEIVED
9. OCT. 1833

abgesehen von dem, was sich aus dem Inhalt der öffentlichen
Erklärung ergibt, so ist es nicht möglich, die verschiedenen
Verhältnisse und Interessen der öffentlichen Meinung
für die Regierung oder die öffentliche Meinung zu berücksichtigen, wenn
es sich um die Verhältnisse, ein change ment du gouvernement
und was solche Verhältnisse der öffentlichen Meinung,
ein solches gesetzlich und vernünftig-menschlich-moralisches,
das für uns Art. 88 eine acte communis der öffentlichen
Opinion commence pour parvenir à l'accomplissement de
la détermination du changement du gouvernement. Es ist für die
öffentliche Meinung, sondern die öffentliche Meinung und die öffentliche
Opinion. Ohne Zweifel ist es.

3. Tab. nach welchem Verfaß gegen Schieds- und Concilien
des Conciliums und des Hauptes gefügt und
zu Gunsten der Concilien auszuwirken wird. Alles
dieses stellt das Gesetz die resolution d'agir concorde et
amice p. Concilium nach Art. 37 p. m. die action commune
ou commencée tendant à l'exécution p. den Alt. nach
Art. 38 p. auf gleiche Weise der Hauptheit, wie auch
abgesagt. Es stellt und, doch, man ja die resolution
d'agir p. den Concilium p. eine action commune ou com-
mencée p. eine Alt. nach, wie das für die
Sache ist, man auf immer gleiche Hauptheit setzen,
die ganz Hauptheit für die Concilium imstand
soll. das Gesetz aufstellt die in dieser Abhängigkeit
sein Absicht.

b) Ich merke die Camasbrügge gemacht, daß die Gräfte in
abwärts und daß keine Wurzeln unter dem Boden
Kugeln gemacht der Markt-Direktion sind ganz

[illegible]

5, Die Fülle gegen fremde Privilegien, z. B. gegen Russ-
land, Preußen, werden auf den Grundbesitz: 102 von
folgt, was offenbar ungenügend war. Diese Privilegien,
sowie Privilegien zum Handelsland, zu Einwande-
rung gegen und muthige Missethäter sind sehr offenbar.
Sans excitation de la dévotion ou chagrin le
gouvernement, pour les actions hostiles, qui exposent
l'état à une déclaration de guerre, se produisent.

Königreich Bayern

242 461.



Staats Ministerium der Justiz,

Staats-Ministerium der Justiz,
Kaufbrief zu der Kaufschilling von 8^{ten} S. W. H. in unbenutztem
Zustand, wie bemerkt, der P. Majestät der König der Könige
Erhaltung der Anzeig über diesen Gegenstand in der öffentlichen
Zeitung, zu dem Zweck, die unangenehme Sache, und dem Verkauf der
im General-Verkauf der öffentlichen Güter zu verkaufen zu
verpflichtet sind. München den 19^{ten} Oktober 1805.

Stad.
Wieder: Majestät des Königs allerhöchster Befehl.
All. s. Befehl.

W 348 p. d 17 33
10

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840.

King San Mission
 Genl. General. Secretary
 of the Mission. Aug.
 1840.

Die Gesandten

Dem H. Reichstag, Kaiserlichen Abgeordneten
für die Provinz und Reichs- und Reichs-Verwaltung
des Kaiserlichen Reichs, Gern von Reich

[Signature]

Via Reichsregierung gegen Dr. Wirth
Kons. Reichstag

In der Reichsregierung, Reichs- und Reichs-Verwaltung
für die Provinz und Reichs- und Reichs-Verwaltung
des Kaiserlichen Reichs, Gern von Reich

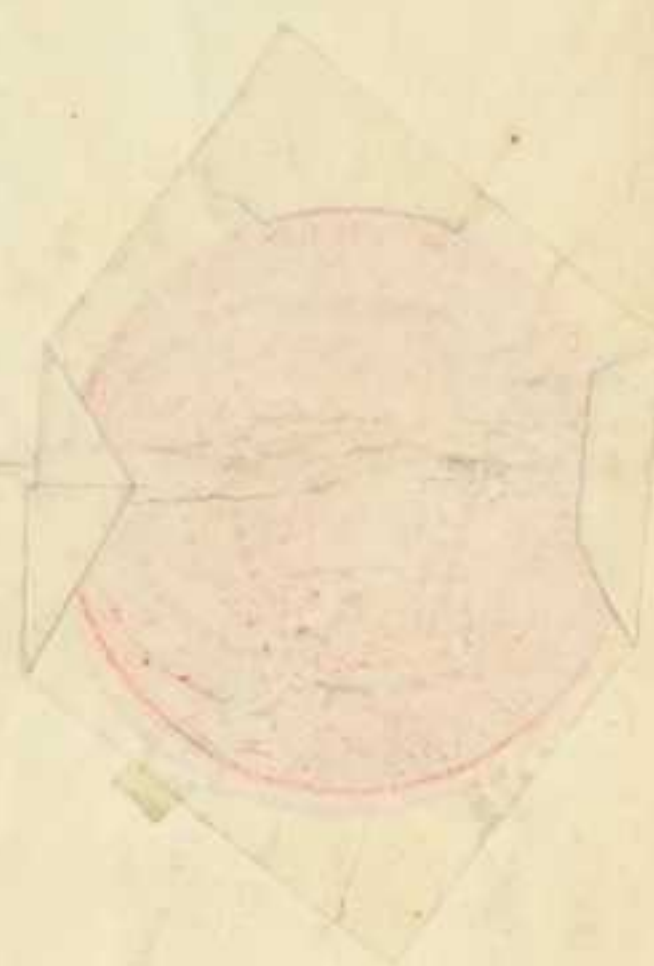
Mit beigefügter Gesandten

Der Reichs- und Reichs-Verwaltung
[Signature]

Dr. 238. 2. Aufl. 11.

[Circular stamp]

Reichs- und Reichs-Verwaltung
des Kaiserlichen Reichs, Gern von Reich
1853



Ringier auf Ringier pp.

Prüfung.

Unz. Luf. v. Pflanz.

Sp. v. Cantharus.

prolixa

The Hon. General. Fort Mifflin

Erhöhen, welche dem allerselbst dem König zu dem so eben
zur Verfügung kommt, als ob dieselben nur je die Beförderung
zum Leutnant in der Infanterie in der Beförderung zu
militärischen Offizieren zur Verfügung kommt, zu dem zu dem
gehört. München den 12. November 1833.

Der
König
München den 12. November 1833. allerselbst dem Leutnant.
M. v. L. v. L.

Der allerselbst dem
Appellationsgericht
zu München
zu München bestm.

Der allerselbst dem
Appellationsgericht
zu München bestm.

N^o 24, 415.

Quincy, Dec. 11. May 1834.

Der Hofmeistergebäude

dem kgl. Ministerium, Präsidenten des Appellationsgerichtes für
den Rheinland und Westphalen, Herrschaft Bielefeld den
bezeichneten Herrn, Baron von Kock

Leopold

Don't forget to send Dr. Watts
a copy.

Auf eines freygehofften Eintrags des H. Rathes. Minder Rath.
 in dem der Freygehoffte vom 2. J. 1788 N. 3010, soll es nach
 vorgerücktem Cammermann mit dem Freyherrn des H. Rathes
 des Freyherrn und des Appellationsgerichtes zu demselben
 darüber verhandelt, ob nicht Cammermanns Eintrag oder ein
 der H. Rathes Eintrag der Freyherrn Eintrag der Freyherrn
 des H. Rathes in eine jährliche Eintragung in demselben
 zur weiteren Freygehofften Eintrag notwendig oder
 nöthig machen dürfte.

Es ist sehr zu bedauern, dass die
gefallige Mittheilung des Aufsatzes über das Gegenstand:

Mit Hochachtung
Ihre Ergebenheit

No. 60. General. North. February
July.

W 436 - pr $\frac{14}{5}$ 3A.

[illegible]

See

11750

Königreich Bayern

3654



Staats Ministerium der Justiz

In Betreff des Beschlusses vom 4. d. Mth. folgen mit der Bemerkung
/ zu dem, dass man von dem dem Appellations-Gerichte fürstlich
an die Appellations-Gerichte fürstlich die Anträge des gegenwärtigen
schaffenen Besprechung einmütigsten Beschlusses und der fürstlichen
Besprechung zu setzen, dass die Besprechung auf alle Fälle besetzt
wird.

Es ist zu bemerken, dass die dem dem fürstlichen in Bezug der
Besprechung von Besprechungsrichtern bei der Appellation vom 15. d. Mth.
an die Appellations-Gerichte nach dem Besprechung zu dem dem Besprechung
in dieser Besprechung nachzugehen, so wie es besprochen ist
in der Besprechung die Appellations-Gerichte Besprechung, ob sie glauben
das Appellations-Gerichte zu setzen oder nicht, sondern das fürstliche der zur
Appellation bei dem Appellations-Gerichte anfordern, Appellations-Gerichte
Besprechung zu besprechen, so wie das Besprechung auf alle Fälle zum An-
sehen zu unterbreiten. München den 15. März 1855

Der Minister des Königs Maximilian Joseph

3. d. fürstlichen Appellations-
Gerichte fürstlich
in Bezug der Besprechung
2. d. Besprechung der Besprechung
Richter

8. d. Besprechung.
W. 694. pr. 1. d. d. 35.

Der Minister
fürstlich Maximilian
Appellations-Gerichte
Kaufmann

Gesamtlagebesenen Gesandtschaften
Gemeinheitsrat.

Die Gesandtschaften waren in den ersten Monaten sehr eifrig
beschäftigt, und wurde in der Folge mehrmals
besprochen.

Es wurde sehr viel über die Sache der Verfassung
besprochen, die gegenwärtigen Zustände, und die
gänzliche Umgestaltung der Verfassung.

Es ist die Aufgabe der Verfassung - nicht
allgemein, und es könnte sich fragen, ob es die
Verfassung der Verfassung ist, wenn die Verfassung
beschäftigt, die Verfassung in der Verfassung zu setzen.

Da man die Verfassung der Verfassung der Verfassung
beschäftigt, so ist die Verfassung der Verfassung
beschäftigt, und man die Verfassung der Verfassung
beschäftigt, die Verfassung der Verfassung der Verfassung
beschäftigt.

Es wurde sehr viel über die Sache der Verfassung
beschäftigt, die Verfassung der Verfassung der Verfassung
beschäftigt.

unersolische Zerstörung von id. wofür die ich den Symmetrisch verflochten
: meine Jafar meine Proklamierung abzugeben, indem ich die Befehl
stehend zu seinen gläubigen, die mir offiziell gemacht werden, ich
ich habe aus Mitleiden die geeigneten Gesandten nicht gewählt,
zu befehligen.

Ich kann mich nicht genug wundern, wie man von Seiten der königlichen
Kriegsleitung die Absicht hat die Befestigung nicht halten lassen, ich
sollte mir andere Gedanken der Gesandten machen können.

Ein Gesicht der Gesandten sollte mir auch das Gegenteil
gezeigt: denn so sollte sich ein sehr ungünstiges Bild der unrichtigen
jener Gesandten gezeigt haben, dann unterlassen die Befestigung
zu der Befestigung gemacht worden ist.

In einem in diesem Gesicht den feinsten Geist, den ich habe
zeigt, den Nachsatz Argentinien, den Beobachter der, den Nachsatz
Daher, und sage in diesem Gesicht die Originalität der wie der
Daher meine getroffenen Befestigung in Original an.

Von den übrigen geeigneten Personen habe ich nicht gewählt den
Befehl haben, weil es bekanntlich sehr schwierig ist Gesandten
sein Befehl nicht signalisiert hat, nicht faul, weil sein unfer
Befehl der Befestigung faul in einem Befehl gemacht haben,

musste von dem Gesicht zu der Befestigung, und die Befestigung
nicht, weil überführt sehr schwierig ist Gemeindegemeinschaften
und sehr Nachsatz der Befestigung, dann, und die Befestigung
der Gesandten in Befestigung auf gleichzeitige Befestigung
in ganzen Befestigung gemacht werden soll.

Zur Befestigung meine Befestigung auf gemacht sein, ob Befestigung
Personen sehr schwierig ist alle Befestigung Befestigung fallen.

Einmal von den individuellen Befestigung der Befestigung
der Gesandten in Befestigung auf Befestigung oder Befestigung
sehr Gemeindegemeinschaften mit Befestigung Befestigung, Befestigung
nicht zu Befestigung gezeigt, Befestigung Befestigung Befestigung
die von Befestigung Befestigung Befestigung, Befestigung Befestigung
Befestigung der Befestigung zu Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung Befestigung der Befestigung Befestigung Befestigung
nicht man Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung die Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung

Befestigung der Befestigung Befestigung, Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung

daß bei dem häufigen Zusammenstehen mit der dem, hiedurch bekannt
 man, daß diese Anklage, zu einem sehr schiefen Ausgang gewandt
 werden, und selbst, wie auch bei einem späteren Gericht, nicht
 werden, und dadurch das Gericht, welches gegen die Angeklagten
 gehalten man, und daß bei dem bei der Angeklagten Missethat
 nicht die Aufklärung der Anklage, und die Untersuchung zu einem sehr
 belanglos setzen, daß man einen Vergleich, und eine Verurteilung.
 Es ist daher, wenigstens übersehen, in dieser Hinsicht nicht die
 Untersuchung der That, und nicht die Verurteilung.

Ich glaube diese Verhältnisse, die nöthig zu sein, damit die allerhöchste
 Stelle sich überzeugen, daß die bei der Aufklärung der Geschehnisse nicht
 genügend untersucht sind, wenn ich diese bei anderen Umständen
 nicht immer mit geschickten Männern besetzen.

Es ist davon mit schuldig, der Verurteilung

Einem Gesandten

Zurückbleiben dem
 26. Februar 1838

gekauft
 Leinwand
 Appellationsgericht

Verzeichnis
 derjenigen, welche als Gesandte
 zum Appellat 2ten Gericht 1838, bestellt
 worden sind.

3654

| Ort | Verwandtschaft | Namen | Wohnort |
|------------------------------|-------------------|------------|------------|
| Landcommissariat Bergzabern | | | |
| Adam Gieseler | Gemeindevorsteher | Gieseler | Bergzabern |
| Lange Johann | | Abt. ... | Bergzabern |
| Westerhöfer Johann | | Mühlwieser | Bergzabern |
| Wüst Johann d. 1te | Gemeindevorsteher | Mühlwieser | Bergzabern |
| Landcommissariat Frankenthal | | | |
| Krüger Johann | Gemeindevorsteher | Mühlwieser | Bergzabern |
| Stegen Ludwig | | Abt. ... | Bergzabern |
| Lauer Johann | Abt. ... | | Bergzabern |
| Honauer Adam | Gemeindevorsteher | Gieseler | Bergzabern |
| Landcommissariat Garmisch | | | |
| Schreckert Adam | Gemeindevorsteher | Mühlwieser | Bergzabern |
| Offenbacher Georg | | Abt. ... | Bergzabern |
| Mellmann Peter | | Mühlwieser | Bergzabern |
| Mühlmann Johann | | Abt. ... | Bergzabern |

| Vor- und
Zunamen | Figurhaft | Namen oder
Gemeinde | Wohnort |
|---------------------------------------|-------------------|------------------------|---------------|
| <u>Landammannschaft Zoltersburg</u> | | | |
| Bischoff Jacob | Gemeindeverwalter | Abt. d. m. m. | Niedermünster |
| Korgerth Michael | W. d. m. m. | G. d. m. m. | W. d. m. m. |
| Schneider Joseph | Gemeindeverwalter | W. d. m. m. | Landhof |
| Zahrer Joseph | J | G. d. m. m. | Kübelberg |
| <u>Landammannschaft Kaiserlautern</u> | | | |
| Gull Georg | Gemeindeverwalter | G. d. m. m. | Kaiserlautern |
| Hegert Michael | J | Abt. d. m. m. | Forstberg |
| Bühl Georg | J | J | G. d. m. m. |
| Kupper Joseph | Adjunkt | G. d. m. m. | Altendorf |
| <u>Landammannschaft Kirchheim</u> | | | |
| Einand Jacob | Gemeindeverwalter | Abt. d. m. m. | G. d. m. m. |
| Müller Georg | J | Abt. d. m. m. | G. d. m. m. |
| Kopf Georg | J | Abt. d. m. m. | W. d. m. m. |
| Beck Georg | J | Abt. d. m. m. | W. d. m. m. |
| <u>Landammannschaft Kiesel</u> | | | |
| Drumm Abraham | Gemeindeverwalter | Müller | Altmühl |
| Höstenberg Michael | J | Müller & Adjunkt | Altendorf |
| Mittel Carl | J | Abt. d. m. m. | Altendorf |

| Vor- und
Zunamen | Figurhaft | Namen oder
Gemeinde | Wohnort |
|-----------------------------------|-------------------|------------------------|-------------|
| <u>Landammannschaft Landau</u> | | | |
| Mitscher Joseph | W. d. m. m. | G. d. m. m. | Landau |
| Kammerer Joseph | Gemeindeverwalter | Abt. d. m. m. | Landau |
| Regener Joseph | W. d. m. m. | M. d. m. m. | Landau |
| Keller Georg Jacob | Gemeindeverwalter | G. d. m. m. | G. d. m. m. |
| Pauli Gottlieb | W. d. m. m. | G. d. m. m. | Landau |
| <u>Landammannschaft Neustadt</u> | | | |
| Reb Ludwig | W. d. m. m. | G. d. m. m. | Neustadt |
| Exter Joseph | J | G. d. m. m. | J |
| Heinrich Georg | J | G. d. m. m. | J |
| Wendrich Joseph | Gemeindeverwalter | Abt. d. m. m. | M. d. m. m. |
| Reich Joseph | G. d. m. m. | Abt. d. m. m. | J |
| Fitz Joseph | J | M. d. m. m. | J |
| <u>Landammannschaft Pirmasens</u> | | | |
| Reimer Jacob | Gemeindeverwalter | Abt. d. m. m. | P. d. m. m. |
| Kellner Adam | J | J | J |
| Streu Franz | W. d. m. m. | G. d. m. m. | J |
| <u>Landammannschaft Speyer</u> | | | |
| Reich Nicolai | W. d. m. m. | G. d. m. m. | Speyer |
| Stadel Jacob | G. d. m. m. | Abt. d. m. m. | Speyer |
| Kück Jacob | Gemeindeverwalter | J | M. d. m. m. |
| Rohr Carl | G. d. m. m. | G. d. m. m. | Speyer |

| 3ter Stand
Zusammen | Bürgerhaft | Stand oder
Gewerbe | Wohnort |
|------------------------|-------------------|-----------------------|-------------|
| Landcommissariat | Zweibrücken | | |
| Leung Melander | Gemeindeverwalter | Abnehmer | Kreuz |
| Lauer Georg | § | § | Wienpfaffen |
| Sprau Adam | § | § | Mallpfeifen |

Speyer den 27^{ten} April 1834.
Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

(Kurz)

Landvergehung
Luv.

Geschnoracaliste
An Quartal für das
1834

3654

| Vorname | Bürgerhaft | Stand oder
Gewerbe | Wohnort |
|----------------------------|-------------------|-----------------------|---------------|
| Landcommissariat Bergsbarn | | | |
| Lang Friedrich | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |
| Westenhöfer
Johann | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |

Landcommissariat Frauenstätt

| | | | |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|
| Kuhn Johann
Hilf | Landverwalter | Landverwalter | Landverwalter |
| Hagen Ludwig | Landverwalter | Landverwalter | Landverwalter |

Landcommissariat Formersheim

| | | | |
|-----------------------|-------------------|---------------|---------------|
| Offenbacher Georg | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |
| Hoffmann Georg
Joh | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |

Landcommissariat Honburg

| | | | |
|---------------|-------------------|---------------|---------------|
| Schmidt Josef | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |
| Zahn Josef | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |

Landcommissariat Künzelsau

| | | | |
|------------|-------------------|---------------|---------------|
| Gott Georg | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |
| Bühl Georg | Gemeindeverwalter | Landverwalter | Landverwalter |

Samstag den 2. Mai 1831

W. Regierung des Königs
Kammerdos Jansen

Der Unterzeichnete gibt hiermit offen in der öffentlichen Gesellschaft
den 2ten April 1831 in folgender Bescheinigung der vorerwähnten Gesellschaften

am 27 und 29 d. M. erschienen am 27ten dieses Monats zu überreichen,
sind die genannten Gesellschaften an den oben bezeichneten Tagen
bevorstelligt worden.

Mit vollkommenster Genehmigung
Ex. ad. Simon R.

angegeben

den 16ten 1831 angezeigt, dass Jener wegen unregelmäßiger Geschäftsgänge
mehrere Tage, und sehr häufig sehr sein Vermögen abzugeben zu sollen

| Nr. | Name | Gemeinschaft | Stand oder Gewerbe | Wohnort |
|-----|-------------------------|--|--------------------|----------------|
| 11 | Müller Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | L. Comissariat |
| 12 | Kopf Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 13 | Drum Abraham | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 14 | Hammer Joseph | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 15 | Regenauer Franz
Paul | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 16 | Keller Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 17 | Bub Ludwig | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 18 | Exter Jos. Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 19 | Kühnold Johann | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 20 | Detenka Franz | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 21 | Klein Jakob | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 22 | Korn Carl | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 23 | Korn Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |
| 24 | Korn Georg | Gemeindebesitz
L. Comissariat Kirchheim | Ackerbau | Walden |

Rheinbayerisches Volksblatt.

Zur Unterhaltung und Belehrung.

N^o 111.

Zweibrücken, den 14. Juli

1836.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich viermal. Der Abonnementspreis ist in Zweibrücken jährlich 4 R., halbjährlich 2 R. und vierteljährlich 1 R. Auswärtige haben den Postzuschlag zu tragen, der im Rheinlande 45 kr. jährlich beträgt. Die Inserationsgebühren sind 4 kr. für die Spalte.

Tagsgeschichte.

Deutschland.

Zweibrücken, 13. Juli. Heute halten sämtliche protestantische Geistliche des hiesigen Bezirks, in Gegenwart der von München angekommenen beiden Oberkonsistorialräthe, dahier eine Versammlung. Es sollen dabei, wie man sagt, die Beschwerden über die von gewissen Seiten gemachten Eingriffe in die Glaubensfreiheit der vereinten protestantischen Kirche des Rheinkreises und über die hie und da versuchte Einschwärmung von pietistisch-mystischen Lebensregeln — näher angegeben und untersucht werden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn hierdurch der gewünschte Zweck erreicht und dem unsinnigen, mystischen Treiben von oben herab gemessene Schranken gesetzt würden. —

— In dem Orte und in der Umgegend von Spangenberg, in Kurhessen, grassiren sehr die Menschenblattern; es sterben sogar Menschen von 25 bis 40 Jahren daran, und die Aerzte vermögen nicht, der Seuche Einhalt zu thun; alles Impfen hilft nicht. —

— Vom ersten Juli an sind die neuen preussischen Treforscheine ausgegeben worden; diese zeichnen sich sowohl durch ihre geschmackvollen Insignien, als durch die Haltbarkeit des Hanfpapiers vor den älteren aus, auch sind sie kleiner als dieselben. —

— In Schleswig hatte man das fürchterliche Gerücht, ein Arbeiter in Husum, der spät am Abende auf dem Kirchhofe zu thun gehabt, habe Gewimmer aus einem frischen Grabe geholt; er habe sogleich Anzeige davon gemacht, die Nachgrabung sey aber bis zum andern Morgen verschoben worden, wo man den Begrabenen auf dem Gesichte liegend, aber todt gefunden habe. — Abermals ein Beweis, wie wohlthätig und notwendig Leichenhäuser sind, wodurch allein das gräßliche Lebendigbegraben verhindert wird. —

— In Norddithmarschen nehmen gegenwärtig Diebereien und ähnliche Unthaten auf eine so empfindende

Weise überhand, daß allgemach kein Mensch seines Eigenthums mehr sicher ist. Die Frechheit, mit der die Diebstähle verübt werden, soll alles Maas überschreiten, und man sieht auf den Herbst und Winter traurigen Ergebnissen entgegen, wenn nicht bei Zeiten energische Maasregeln zur Abwendung dieser Diebereien getroffen werden. Auch hatten am 27. Juni bei der Verhaftung einiger verdächtigen Personen bedeutende Unordnungen statt, die nur mit Mühe wieder gestillt werden konnten. Das Landvolk rortete sich nämlich zusammen, um an den verdächtigen Individuen Rache zu nehmen, und nur mit Mühe konnte seiner Wuth Einhalt geschehen. —

Frankreich.

Es heißt, Hr. Thiers werde nach der Session eine Reise nach Afrika machen und viele Deputirte würden ihn dahin begleiten. — Mibeau hat in einem Schreiben an das Journ. des Debats die verschiedenen über ihn verbreiteten Gerüchte, über seine Unterredungen, Lektüre u. dgl. für unwahr erklärt. — Am 8. wurde vor dem Pairsbese der Prozeß über das Attentat vom 25. Juni eröffnet. Nur etwas über 200 Personen, die so glücklich waren, Eintrittskarten zu erhalten, waren zugegen. Um drei Viertel auf 11 Uhr wurde Mibeau von 6 Municipalgardisten gebracht; er war sehr bleich und konnte sich kaum aufrecht erhalten. Gleich nach 11 Uhr erschienen die Pairs; der Angeklagte erhob sich mit auf dem Rücken übereinandergeschlagenen Armen und gab ruhig Antwort auf die von dem Präsidenten an ihn gerichteten Fragen; er bestand fest auf seiner Aussage, daß er keine Mitschuldigen habe. Nach Beendigung der bezüglichen Aktenstücke begann die Abhörung der Zeugen, deren 25 vorgeladen waren. —

— Wieder ein Beispiel, wohin die Verdummung in religiösen Dingen führt: sieben junge Männer aus der Gesellschaft der Pönitentiarren sind in das Gefängniß zu Marseille gebracht worden, speziell des Mordes von Personen beschuldigt, welche andere Gesinnungen hegten. Ziel ein solcher in ihre Hände, so rief einer von ihnen:

„Brüder, was sollen wir mit diesem Manne anfangen?“ Hierauf erwiderten die übrigen: „Der Wille Gottes, des Herren, geschehe an ihm.“ Alsdann ward er niedergeschlagen. —

Ein glaubwürdiges Schreiben aus Algier erzählt die abscheulichsten Bedrückungen, Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, welche die Franzosen an den Eingeborenen ausüben, und sagt: „seit der Ankunft des Marschalls Clauzel wurde hier ein System des Schreckens und der Erpressung eingeführt, das uns wie unter die Tyrannei der alten Dey's zurückgeworfen hat.“ —

Niederlande.

In der Kohlengrube bei Hornu sind wieder 21 Personen durch schlagende Wetter verunglückt; 7 wurden bereits aus der Grube hervorgezogen. — In Belgien sind vor Kurzem wieder 6 neue Kunkelrübens-Zuckerfabriken entstanden. — Auf der Brüsseler Eisenbahn fiel kürzlich ein Reisender aus dem Dampfwagen und blieb auf der Stelle todt. —

Großbritannien.

Bei den spanischen Agenten in London sind Befehle des Generals Evans eingetroffen, das Rekrutiren für die britt. Hilfslegion wieder zu beginnen. Evans soll von dem Ministerium Esturiz endlich so viel Geld erhalten haben, um seinen Truppen die ihnen schuldigen Rückstände auszahlen zu können. In Kurzem sollen wieder 200 Rekruten nach St. Sebastian abgehen. —

Fast alle Nachrichten aus London stimmen darin überein, daß die Verbindung der Thronerbin v. Großbritannien mit dem Prinzen von Sachsen-Koburg-Gotha fest beschlossen sey. —

Spanien.

Die Madrider Zeitung widerspricht neuerdings den von ihr für absurd erklärten Gerüchten über Vergleichsunterhandlungen zwischen der Madrider Regierung und Don Karlos; bei Fragen über Thronnachfolge und politische Grundsätze sey der Sieg die einzig mögliche Vergleichsart; Unterwerfung oder Kampf, dieß seyen die alleinigen Bedingungen, welche die Minister der Königin den Anhängern des Prätendenten bewilligen könnten. — In den letzten Tagen des Juni herrschte eine unerhörte Hitze, so daß sie, für den Augenblick wenigstens, in die Ausführung des von Cordova entworfenen neuen Operationsplanes hemmend eingreifen soll. — Es ist doch recht gut, daß Cordova immer am Wetter ein Hinderniß zur Ausführung seiner Operationen findet, sonst müßte man am Ende an seine Unfähigkeit und zweideutige Gesinnung glauben; so aber hindert ihn im Winter Schnee und Eis, im Herbst und Frühjahr Regen oder Thaumetter, und im Sommer die Hitze. Daß aber unter diesen Umständen der

Bürgerkrieg in Ewigkeit nicht zu Ende kommen kann, wenn der Himmel nicht anderes Wetter schickt, muß von selbst in die Augen springen. —

Ungarn.

In diesem Lande sieht man dieses Jahr mancherlei Kontraste. Während in einer Gegend der Segen der Felder nicht genug zu rühmen ist, wird in andern über Mißwachs geklagt; besonders herrscht seit dem Mai in Niederrungarn eine verderbliche Dürre und die Felder sind wie versengt; Mangel aller Art zeigt sich schon als Folge hiervon. — Die Dampfschiffahrt nimmt täglich einen größern Aufschwung, besonders seitdem der „Nador“ seine Fahrten direkt von Wien nach Pesth und zurück macht. Was man vor Kurzem noch für ein Märchen gehalten hätte, das erlebt man heute buchstäblich: „man frühstückt in Wien und besucht denselben Tag Abends das Theater in Pesth!“ —

Nachrichten aus Siebenbürgen zufolge soll das dort befindliche Militär bedeutend verstärkt werden; man überläßt sich hierüber mancherlei Muthmaßungen. Jedoch dürfte, wenn an der Sache etwas Wahres ist, der Grund zu dieser Maasregel hauptsächlich darin zu finden seyn, daß in einem Theile Ungarns große Noth herrscht, während in Siebenbürgen an allen Naturprodukten Ueberfluß ist. — Der neu zu berufende Landtag scheint noch in weitem Felde zu seyn, und wenn derselbe zusammenkommt, so dürfte es heftige Debatten geben. So können in Siebenbürgen Nichtadelige Grundeigenthum weder erwerben, noch besitzen, was denn den Ackerbau in eisernen Fesseln hält und, so lange dieses fortwähret, nicht emporkommen läßt. Mehrere junge Männer sehen daher die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte an, und wünschen bei dem nächsten Landtage eine Aenderung dieser veralteten Einrichtung; die Alten aber sehen in jeder Aenderung einen Umsturz ihrer Vorrechte und wehren sich aus allen Kräften dagegen. —

Nachchrist.

(Frankreich.) Nachdem am 8. das Zeugenverhör vor dem Pairshofe um halb 6 Uhr beendet war, wurde die Sitzung aufgehoben und begann des andern Morgens um halb 11 Uhr wieder. Das Publikum drängte sich diesen Tag noch weniger zur Audienz, als den vorhergehenden. Der Generalprokurator hielt sein Requisition und trug auf die im Art. 86 und 88 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen an. Nach ihm hielt der Verteidiger Alibeaun's, Hr. Vedru, das Wort; er bemühte sich zu beweisen, daß Alibeaun nicht mit seinem Geiste gehandelt habe und suchte die Richter zu bewegen, daß sie nicht die Todesstrafe aussprechen möchten. Alibeaun las dann eine Rede zur Verteidigung seines Charakters und der Ehre seiner Familie vor. Aber wegen der darin ausgesprochenen

Doktrinen über den Königsmord ließ ihn der Präsident nicht zu Ende reden, sondern nahm ihm das Wort. — Um 12 Uhr wurde Alibeaun abgeführt und der Hof zog sich in das Berathungszimmer zurück, aus dem er um 2 Uhr im Sitzungssaale wieder erschien. Der Präsident, Hr. Pasquier, verlas das Urtheil, welches Alibeaun des Verbrechens des Attentats gegen die Person und das Leben des Königs für schuldig erkennt und ihn zur Strafe des Vatermörders verurtheilt. Alibeaun fühlte sich am 8. nach der Audienz unwohl und erhielt allen Beistand, den sein Zustand erforderte; um 3 Uhr Morgens ließ er den Abbe Montes zu sich rufen. —

Auszug aus der allgemeinen Zeitung und Erwiderung hierauf.

* Aus Rheinbayern, 15. Juni. Unter den diesmaligen Affisensfällen ist Einer vorgekommen, der allgemeinen Aufsehen erregt. Ein Sekretär der Rheinkreis-Regierung, der mit der Expedition und Kassaführung des Kreisamtsblattes beauftragt war, machte einen Rezeß von nahezu 6000 fl. Er ward vor das Kriminalgericht gebracht, und stellte denn auch das, obnehin klar erwiesene Faktum, keineswegs in Abrede, behauptet aber, es seyen dies keine öffentlichen Gelder gewesen, eben so wenig, als er öffentlicher Rechner sey. Nachdem die Verhandlungen einen ganzen Tag gedauert, stellte der Affisenpräsident die Frage: ist der Angeklagte schuldig, in seiner Eigenschaft als öffentlicher Kassabeamter öffentliche Gelder unterschlagen zu haben? Die Staatsbehörde trug augenblicklich auf Theilung der Frage an: 1) hat er Gelder unterschlagen; 2) waren dies öffentliche Gelder? Ihr Antrag ward indessen vom Gerichte abgewiesen. Nach langer Berathung erfolgte hierauf die Entscheidung der Geschwornen: der Angeklagte hat keine öffentlichen, sondern andere Gelder unterschlagen, und nicht in der Eigenschaft als Beamter gehandelt. Die Staatsbehörde beantragte nun daraufhin die Anwendung des Strafgesetzes, welches überhaupt von Unterschlagung aller andern, als Staatsgeldern, handelt. Das Gericht hingegen entschied, da die Geschwornen auf die ihnen nicht gestellte Frage auch nicht zu antworten berechtigt gewesen wären, und da seiner Zeit kein Vorbehalt wegen einer solchen, bloß zuchtpolizeilichen, Bestrafung gemacht worden sey, so könne keine Pönalverfügung hier Anwendung finden, und der Angeklagte wurde augenblicklich in Freiheit gesetzt. — Daß eine solche Handlung nun ganz und gar strafflos bleiben soll, fiel allgemein auf, um so mehr, als zwei Tage später ein Mensch, der nur eine Kuh entwendet hatte, zu fünfjähriger krimineller Einsperrung verurtheilt ward. Ohne Zweifel wird man aus diesem Falle wieder Argumente gegen das Institut der Geschwornengerichte ziehen wol-

len, während es doch ziemlich klar ist, daß die Geschwornen kaum anders erkennen konnten; man legte ihnen, wie die königl. Staatsbehörde sogleich ganz richtig bemerkt und eingewendet hatte, eine Doppelstrafe vor, worauf sie dann mit einem Doppelerkenntnisse antworten mußten. Sobald sich ein Anstand erhob über den Ausspruch der Jury, hätte man diese in das Berathungszimmer zurück senden, nicht aber dieses Erkenntniß annehmen sollen, das man selbst im Urtheile als mangelhaft erklärte. Der erste Fehlgriß aber scheint gewesen zu seyn, daß man den Geschwornen, statt einer bloß faktischen, im Grunde eine Rechtsfrage (über die juristische Eigenschaft des Angeklagten als öffentlicher Rechner etc.) vorlegte, worüber das Gesetz die Kognition nicht den Geschwornen, sondern dem aus Juristen komponirten Gerichte zuweist. — Der bedeutenden Konsequenz wegen, die aus diesem Falle hervorgehen könnte, zweifelt man nicht, daß die betreffende königl. Behörde im Interesse des Gesetzes das Rechtsmittel der Kassation ergreifen werde, obwohl der Angeklagte persönlich von aller und jeder Strafe frei ist, soferne das Kassationsgesuch nicht sogleich in den ersten drei Tagen nach Erlassung des Urtheils eingebracht wurde.

Zweibrücken, den 10. Juli 1836.

Unter der Ueberschrift Deutschland: und aus Rheinbayern vom 15. Juni d. J. enthält die außerordentliche Beilage zur allgemeinen Zeitung Nr. 280 und 281 vom 19. Juni 1836, Pag. 1120 einen Aufsatz, worin die bei den letzten Affisen dahier stattgehabte Kriminalverhandlung gegen einen der Geldunterschlagung angeklagten Sekretär der Rheinkreis-Regierung besprochen, und durch unwahre Behauptungen, falsche Darstellung der Sache und sachwidrige Grundsätze ein ungünstiges Licht auf die Personen jenes Affisengerichts geworfen wird. Eine Erwiderung ist daher unerlässlich, um für Nichtsachkundige die Wahrheit herzustellen, den Irrthum zu enthüllen, und die löbliche Redaktion der allgemeinen Zeitung auf das Gesieder des Einsenders jenes Aufsatze aufmerksam zu machen. Das Publikum mag dann entscheiden, ob jener Aufsatz aus einer reinen Absicht, oder aus unlauterer Quelle geflossen ist.

Gleich im Anfang läßt Verfasser jenes Aufsatze eine Lücke in Aufzählung der Verteidigungs-Gründe des Angeklagten, indem er nur hersagt, was dieser in Abrede gestellt, und wegläßt, was er behauptet hat. Allein zur Würdigung des Ausspruchs der Geschwornen ist es nöthig, die Gründe der Verteidigung vollständig zu kennen. Der Angeklagte hat nicht bloß, wie der Aufsatz angibt, nur die zwei Verneinungen als Verteidigung geltend gemacht, nämlich, daß a) die

fraglichen Gelder keine öffentlichen Gelder, und er h) kein öffentlicher Rechner derselben gewesen: sondern er hat noch weiter behauptet, daß c) die Kreisregierung nicht kompetent war, einen öffentlichen Verrechner dieser Gelder zu ernennen; daß d) die Verrechnung derselben ihm nur als eine Privatsache übertragen worden, e) er sie auch nur als solche aus persönlicher Gefälligkeit besorgt habe, und f) dafür nicht eigends beauftragt worden seye. Von allen diesen Angaben war bloß die letzte unbestritten.

Schreiber obigen Aufsatzes läßt nun den Assisen-Präsidenten die Frage stellen: Ist der Angeklagte schuldig, als öffentlicher Kassabeamter öffentliche Gelder unterschlagen zu haben? Die von dem Assisen-Präsidenten gestellte Frage enthält aber den Ausdruck: Kassabeamter gar nicht, sondern lautete, wie im Anklagakt, wörtlich also: „Ist der Angeklagte schuldig, in seiner Eigenschaft als Expeditor des Amts- und Intelligenzblattes für den Rheinkreis, so wie als öffentlicher Einnahmer und Verrechner dessen Geldertragnisse, während des Laufes des Etats-Jahres 1834 von diesen Erträgen, sohin öffentlichen Geldern, die Summe von 5905 fl. 33 kr. unterschlagen zu haben?“

Nun soll nach dem Verfasser des Aufsatzes auf Stellung dieser Frage die kgl. Staatsbehörde augenblicklich auf Theilung der Frage angetragen haben. Und auf welche Theilung? Auf eine einfältige Zergliederung einer höchst einfachen Frage. Es läßt nämlich der sehr sinnreiche (?) Verfasser die kgl. Staatsbehörde anfragen, die einfache Frage: Hat Angeklagter öffentliche Gelder unterschlagen? in die zwei Fragsätze aufzulösen: 1) Hat er Gelder unterschlagen? 2) waren es öffentliche Gelder? Als wenn damit der Satz klarer oder einfacher hätte werden können, als er es an sich schon war. Meint man nicht in dem Aufsatzschreiber einen Tabellenmacher zu erblicken, der Gedankenfuge in tabellarische Gefache zerlegt haben will? Eine solche Gedanken-Anatomie wäre freilich für einen beschränkten Kopf, der das Haupt- und Beiwort in ihrer Verbindung nicht zu fassen vermag, ein etwaiges Erleichterungsmittel zu Auffassung des Satzes: Hat er öffentliche Gelder unterschlagen? Allein die Geschwornen, welche zu Gericht saßen, waren keine Schulknaben, und bedurften einer solchen Gedanken-Zerlegung nicht. Ihr bewiesener Scharfsinn wird sich am Ende dieser Erwiderung bewähren.

Doch abgesehen von der Abgeschmacktheit der angeblich beantragten Theilung, so ist hier die Hauptsache diese, daß der Einsender mit dem behaupteten Antrag auf Theilung der Frage zwei grobe Unwahrheiten gesagt hat, indem die kgl. Staatsbehörde 1)

weder einen Antrag auf Theilung der Frage, 2) noch augenblicklich solchen Antrag gestellt hat.

Im Gegentheil, die kgl. Staatsbehörde war mit der ihrem Schlußantrag im Anklagakte gleichlautend gestellten Frage zufrieden, und wollte nur eine subsidiäre zweite Frage beigefügt haben. Der Beweis hiervon liegt in ihrem wirklich gestellten Antrag, der, laut Protokoll, wörtlich dahin ging: „daß es dem Präsidenten des Assisenrichters gefallen möge, zu der nach dem Schlusse des Anklagaktes aufgestellten Frage eine weitere subsidiäre beizufügen, nämlich: ob der Angeklagte nicht wenigstens schuldig sey, Gelder, welche er zur Verwahrung gegen Bezug eines Salärs in Händen und zu verwalten hatte, zum Nachtheil des Eigenthümers beseitigt, resp. unterschlagen zu haben.“

Hieraus ergibt sich der authentische Beweis: 1) daß die Hauptfrage über kriminelle Unterschlagung so lautete, wie sie die kgl. Staatsbehörde in ihrem Anklagakt gestellt hatte, 2) daß die kgl. Staatsbehörde jene behauptete Theilung nicht beantragt hat, 3) daß der Verfasser des Aufsatzes, indem er jenen Antrag auf solche Theilung behauptete, dem Publikum baare Unwahrheiten aufgetischt hat.

Der Antrag auf Stellung der subsidiären Frage über zuchtpolizeiliche Unterschlagung wurde von dem Gericht abgewiesen aus Gründen, die man in seinem Urtheile nachlesen kann.

(Schluß folgt.)

Anzeige.

Die Verwaltungskommission der Civilhospizien zu Speyer hat beschlossen, auf das dem Bürgerhospitale daber gehörige, eine Stunde von Speyer auf beiden Seiten der Landstraße gelegene sogenannte Rinkenbergerhofgut, bestehend in 573 Morgen 3 Viertel 5 Ruthen Ackerfeld, nebst mehreren Wohngebäuden, Ställen, Scheuern u., dessen Veräußerung die Genehmigung kgl. Regierung nicht erhalten hat, von heute an bis zum 30. Juli l. J., noch Kaufgebote anzunehmen. — Auch können noch bis zu diesem Termine, Gebote auf drei einzelne Abtheilungen dieses Gutes, eine jede Abtheilung 50 bis 60 Morgen Ackerfeld und die entsprechenden Wohn- und Oekonomiegebäude enthaltend, geschehen; wobei man besonders bemerkt, daß sowohl bei dem Verkauf des ganzen Gutes, als auch bei Abtretung einzelner Abtheilungen desselben, zwei Drittel des Kaufpreises als Kapitalschuld stehen bleiben können, und für die Zahlung des dritten Drittels sechs Jahrestermine bewilligt werden.

Allenfallsige Liebhaber haben ihre Submissionen innerhalb des oben bestimmten Termins bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Speyer, den 4. Juli 1836.

Die Hospizienkommission.

Redigiert unter Verantwortlichkeit von J. F. Koss, Buchdrucker.

Rheinbayerisches Volksblatt.

Zur Unterhaltung und Belehrung.

N^o 112.

Zweibrücken, den 16. Juli

1836.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal. Der Abonnementspreis ist in Zweibrücken jährlich 4 fl., halbjährlich 2 fl. und vierteljährlich 1 fl. Auswärtige haben den Postzuschlag zu tragen, der im Rheinlande 45 kr. jährlich beträgt. Die Inserationsgebühr ist 4 kr. für die Spalte.

Tagsgeschichte.

Deutschland.

Zufolge einer Verordnung der kgl. Regierung des Rheinkreises vom 20. v. M. sind die Bezirke- und Lokalpolizeibehörden des Kreises angewiesen, am Charfreitage, ersten Oftertage, ersten Pfingsttage und ersten Weihnachtstage, an dem Buß- und Bettage der prot. Kirche und an dem Frohnleichnamstage, so wie an den Vorabenden dieser Tage, keine Theateraufführungen, Produktionen von Gaudlern und Seiltänzern, so wie keine Tanzbelustigungen zu gestatten.

— Vor wenig Tagen kam eine aus Polen zurück wandernde, sehr zahlreiche Familie im größten Elende durch Bamberg. Die mageren, abgezebrten Gestalten, mit allen Spuren des Elends und des Jammers auf dem Gesichte, mit der kaum nothdürftigsten Kleidung versehen, oder besser zu sagen, halb nackt, dazu zwei Karren, die wohl ehemals einen Bauernwagen gebildet haben mögen, darauf die traurigen Ueberreste ihres ehemaligen Wohlstandes, und statt Zugviehes die rückwärtiger selbst an die Karren geklammert und mühsam fortschleppend — boten diese Unglücklichen einen höchst traurigen Anblick dar und erregten allgemeines Mitleiden, lieferten aber zugleich ein warnendes Beispiel gegen die aus Gerathewohl unternommenen Auswanderungen, ohne sich vorher von dem Zustande und den Hülfsmitteln des Landes genau zu unterrichten, in das man auswandern will.

— Am 11. legte der Geheimrath v. Schlayer der württembergischen Abgeordnetenversammlung einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck vor, wornach allen in irgend einem deutschen Staate erschienenen oder noch zu erscheinenden Werken alle Rechte unentgeltlich eingeräumt werden, welche bisher die mit kgl. würtemb. Privilegium versehenen Werke genossen.

— Fürst Talleyrand, den franz. Berichter dem Tode nahe seyn ließen, ist am 13. in Frankfurt angekommen. — Vor mehreren Tagen hatte in Frankfurt die Verhaftung eines jungen Mannes statt, der namentlich mit Flüchtlingen in der Schweiz in Verbindung gestanden habe. Wichtige Papiere sollen bei ihm vorgefunden worden seyn. Auch spricht man von einer andern Arrestation, welche eine dortige Bürgerstochter betrifft, die früher schon in Untersuchung gestanden und bei den Schweizer Vorfällen neuerdings betheiligt seyn soll.

Schweiz.

Am 5. kam ein Transport deutscher Flüchtlinge, Handwerker u., die nach Frankreich speidirt werden sollen, in Bern an; dieselben wurden einstweilen, auch zum Behuf nochmaliger Verhöre, in den Gefängnissen untergebracht. Der Zürcher Deputirte, Hr. Hägelschweiler, soll die Absicht haben, an der Tagssatzung den Antrag zu stellen, alle fremde Flüchtlinge und sonstige Personen, welche Mitglieder der 15 oder 18 durch die Schweiz zerstreuten Klubs gewesen sind, sie mögen als Bürger irgendwo angenommen seyn oder nicht, über die eidgen. Grenze zu schaffen. — Am 6. ereignete sich bei Bern ein großer Unglücksfall, indem das von Thun nach Bern fahrende, stark beladene, ordinäre Schiff beim Thalgut unterging. Nach einigen Angaben sollen 18 Personen darauf gewesen seyn, von denen 8 sich gerettet hätten, nach andern 29, von denen bloß einer sich durch Schwimmen habe retten können. — Am 7. Abends 6 1/2 Uhr verspürte man in Solothurn allgemein eine ziemlich merkbare Erdschütterung; der Thermometer stand dabei auf 21°. Auch in Italien verspürte man wieder einige Erdstöße.

Frankreich.

Die Regierung hat den Pariser Journalen die Mittheilung von Alibeaus Rede untersagen lassen; darüber gerieth die ganze Presse in Bewegung und die Sache erregte großes Aufsehen. Die meisten Journale protestirten dagegen und einige nahmen ungeachtet des Verbots die Rede doch auf, aber nicht ein einziges Blatt verteidigt diese Maßregel. — Beim Beginne des Prozesses Alibeaus vor dem Pairshofe stellte der Verteidiger desselben den Antrag, daß dieser Prozeß auf einen spätern Tag vertagt werden möge, indem die Zeit zu kurz gewesen sey, als daß er, obnerachtet der angestrengtesten Arbeit, mit der Prüfung und Erwägung dieser Sache habe zu Ende kommen können; und der Art. 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1835 bestimme, daß bei politischen Verbrechen und Vergehen die Aktenstücke dem Angeklagten wenigstens 10 Tage vor Eröffnung der Debatten mitgetheilt werden sollten, welche Frist in dieser Sache nicht beobachtet worden sey. Auf den Einwand des Generalprokurators, — daß dieses Gesetz nur den gewöhnlichen Tribunalen gelte und der Pairshof unabhängig vom gemeinen Recht sey, daß er ein höchstes Tribunal und dem Septembargesetz nicht

unterworfen sey etc. — verwarf der Hof den gestellten Antrag und es begann nun die Befragung des Angeklagten. Aus dessen Antworten, die er mit lauter und vernehmlicher Stimme sprach, theilen wir Folgendes mit: Ja, er habe auf den König geschossen; ... die Kinte sey mit doppelter Ladung geladen gewesen, mit 28 Gran Pulver und 2 Kugeln ... Der bei ihm gefundene Dolch sey für ihn selbst bestimmt gewesen ... Er glaube, wenn sein Attentat gelungen wäre, würde die Republik eingesetzt worden seyn ... Er bege sein Vorhaben, seit Louis Philipp Paris in Belagerungsstand erklärt, seitdem er alle seine Schwüre verletzt, seitdem er die Straßen in Lyon und St. Mery mit Blut überströmt und die Gefängnisse mit Patrioten angefüllt habe. — Präsid. Nicht wohl auf Eure Sprache, sie könnte, wenn es möglich ist, Eure Lage verschlimmern. — Alib. Seine Herrschaft ist eine Blutherrschaft und seine Herrschaft ist eine schändliche Herrschaft; ich hatte ihn zum Tode verurtheilt. (Lang anhaltende Sensation.) — Dann fuhr Alibeu auf weitere Fragen fort: er sey aus dem Dienste getreten, weil er Louis Philipp nicht mehr dienen wollte; habe sich von Perpignan mit Mehreren nach Spanien begeben, um die Regierung Isabellens zu stürzen, Don Carlos zu verjagen und die Republik in Spanien zu proklamieren ... In Barcelona habe er seinen Vorsatz gefaßt und sey von da zurückgekehrt in der Absicht, den König zu tödten ... Er habe niemals zu einer politischen Gesellschaft gehört ... Er habe in Paris nichts anders gethan, als dem Könige nachgespürt und eine passende Gelegenheit gesucht ... Mithuldige habe er nicht und Niemand habe um sein Vorhaben gewußt. — Auf die Frage des Präsidenten: Wie habt Ihr Euch dazu entschließen können, ein so abscheuliches Verbrechen zu begehen! Wie konnte Euch Euer Gewissen nicht von diesem schrecklichen Gedanken abbringen! Und fählt Ihr denn jetzt gar keine Reue über diese entsetzliche Handlung? erwiederte Alibeu: Ich war von dem, was ich gethan habe, in meinem Innern überzeugt. (Mit halblauter Stimme): hätte ich es noch einmal zu thun, ich würde es wieder thun ... (Bewegung auf allen Bänken der Pairs und im Saale.) Hierauf begann das Zeugenverhör. —

Am 9. wurden an der Grille des Luxembourg 2 Personen verhaftet, die sich an das Volk gewendet und das Urtheil des Pairshofes getadelt hatten. — Denselben Tag fielen in der medizinischen Schule ärgerliche Unordnungen vor, welche durch die Besetzung des Lehrstuhles der Anatomie durch Dr. Brechet veranlaßt wurden. Die Studenten, welche eine andere Wahl gewünscht hatten, erhoben, als Brechets Namen genannt wurde, den ärgsten Tumult. Die Fenster wurden zertrümmert, die Professoren ausgewiesen und auf alle Weise insultirt; es wurden ihnen ihre Hosen vom Leibe gerissen und die zerfetzten Stücke in den Hof geworfen, wo sie mit Füßen getreten wurden. Alle Fenster, Spiegel, Stühle, Tische, selbst die Thüren wurden zertrümmert, so daß die bewaffnete Macht einschreiten mußte. Erst um 8 Uhr ward die Ruhe wieder hergestellt; 44 Verhaftungen fanden statt. —

Am 7. wurden Dufraisse, Bach, Francard und noch mehrere andere Personen, die früher schon einmal

wegen politischer Vergehen verfolgt worden waren, aus dem Gefängnisse la Force, wo sie unter der doppelten Anschuldigung eines Attentats gegen das Leben des Königs und einer unerlaubten Association gefangen gehalten waren, entlassen und in Freiheit gesetzt. —

Nachricht.

(Frankreich.) Am 11. d. Morgens um 5 Uhr wurde Alibeu auf dem Plage St. Jacques hingerichtet. Den Kopf mit einem schwarzen Schleier bedeckt, in einem weißen Hemde und mit nackten Füßen ward er auf einem Karren nach dem Hinrichtungsplatze gebracht; er ging mit festem Schritte die Stufen des Schaffots hinauf und hörte ohne Bewegung die Verlesung des Urtheils an. „Ich sterbe für die Freiheit!“ rief er zweimal. „Es verderbe die Tyrannei!“ „Lebt wohl, meine Tapferen!“ und — sein Haupt fiel. —

Erwiderung auf einen Artikel in der allgemeinen Zeitung.

(Schluß.)

Unrichtig ist auch die Antwort, welche der Schreiber des Aufsatzes den Geschwornen in den Mund legt, indem er sagt, dieselben hätten erklärt: Der Angeklagte hat keine öffentlichen, sondern andere Gelder unterschlagen, und nicht in der Eigenschaft als Beamter gehandelt. Nach der so gestellten Antwort könnte man meinen, die Geschwornen hätten 1) auf die nicht zugelassene subsidiäre Frage über einfache Unterschlagung dennoch wirklich geantwortet, und 2) ein Schuldig wegen dieser einfachen Unterschlagung ausgesprochen. Dem ist aber nicht so, wie es sich sogleich, und noch weiter unten, ergeben wird. Die Antwort der Geschwornen war nämlich wörtlich: „Nein der Angeklagte ist nicht schuldig, weil er keine öffentlichen, sondern andere Gelder unterschlagen hat, und nicht als Beamter handelte.“ Diese Antwort ist sehr verschieden von jener, welche der Aufsatz dem Publikum vorkauft. Sie antwortet mit Bestimmtheit auf die gestellte Frage, und ihr Zusatz ist durch das Weil so gefaßt, um anzudeuten, daß sie sich nicht weiter als auf diese Frage erstrecke.

Freilich hat die kgl. Staatsbehörde auf den Grund dieser Antwort den Antrag gestellt, gegen den Angeklagten die Strafe einfacher Unterschlagung zu verhängen, und das Gericht hat diesem Antrag nicht willfahren. Allein die Gründe, aus welchen das Gericht diesen Antrag soll abgelehnt haben, hat der Verfasser des Aufsatzes aus der Luft gegriffen. Er sagt nämlich, das Gericht habe den Antrag auf Zuchtpolizeistrafe darum verworfen, weil die Geschwornen auf die ihnen nicht gestellte Frage auch nicht zu antworten berechtigt gewesen wären, und weil seiner Zeit kein Vorbehalt wegen zuchtpolizeilicher Bestrafung gemacht worden sey. Wie mag man das Publikum durch solche Erfindungen irreführen, und dem Gericht erdichtete Entscheidungsgründe unterchieben?

Die Geschwornen haben nur auf die gestellte Frage. Nein geantwortet, und auf die nicht gestellte Frage

kein Schuldig ausgesprochen; mithin konnte das Gericht ihnen Letzteres auch nicht zum Vorwurf machen. Eben so wenig war von Mangel eines Vorbehalts die Rede. Um die Leser des Aufsatzes, und dessen Verfasser von der Unrichtigkeit der untergeschobenen Entscheidungsgründe zu überzeugen, so folgen hier die wahren Entscheidungsgründe des Gerichts, welche im Urtheil wörtlich also lauten: „In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Antwort der Geschwornen des in der Frage enthaltenen Verbrechens nicht für schuldig erklärt, und dieser Ausspruch bloß durch einen Zusatz motivirt wurde, weshalb das Assisengericht keine Strafe aussprechen kann.“

Dies sind die wahren Entscheidungsgründe des Gerichts und nicht jene oben erwähnten vom Verfasser des Aufsatzes fälschlich angegebenen. In der That ist es ein muthwillig böshafter Frevel, in öffentlichen Blättern gegen die Wahrheit des Sachverhalts einem Gericht anzudeuten, es habe die Geschwornen und Staatsbehörde getadelt. Wie fein hat es der Verfasser dabei eingekalkülirt! Er wollte den Geschwornen und der Staatsbehörde einen Tadel ankleben, machte aber fälschlich das Gericht zum Tadel, um seine Hände zwar nicht in Unschuld, sondern in Unwahrheit — davon rein zu waschen. Dabei stellt er sich bekümmert über die Freisprechung des Angeklagten, und über die Straflosigkeit seiner Handlung, weil ja doch ein Anderer wegen Entwendung einer Rub zu fünf Jahr Einsperrung verurtheilt worden sey. Nach diesem Vergleich scheint Verfasser die Meinung zu hegen, daß, weil einer verurtheilt worden, auch jeder andere verurtheilt werden müsse. Er heuchelt, nicht zu wissen, daß nur der schuldig Erklärte verurtheilt, der nicht schuldig Befundene aber freigesprochen werden muß. Um aber noch besser unter dem Schein gutmüthiger Absicht zu tadeln, nimmt der Verfasser eine Weinerliche Miene an, als gräme er sich, daß man aus diesem Falle nachtheilige Folgerungen gegen das Institut der Geschwornen ziehen mögte; und tröstet endlich dieses Institut mit dem Auspruch, daß die Geschwornen hier kaum anders hätten sprechen können, weil man ihnen eine Doppelfrage gestellt habe, welche die kgl. Staatsbehörde sogleich ganz richtig (als ungeeignet) bemerkt habe. Mit dieser Schmeichelsalbe will der Verfasser des Aufsatzes die Geschwornen und die kgl. Staatsbehörde für die vorher ihnen angedichtete Fehlgriße entschuldigen, und richtet nun die Pfeile seiner grundlosen Kritik auf den Präsidenten, und endlich auf das Gericht.

Wahr ist allerdings, daß die Geschwornen hier nicht anders haben sprechen können; aber es ist aus einem andern und richtigerem Grund, als aus jenem, den der Verfasser meint, wahr. Seine übrigen so eben erwähnten Sätze sind falsch und grundlos. Eine Doppelfrage war die gestellte Frage nicht. Eine Frage, die, wie die gestellte, nur ein Faktum mit seinen charakteristischen Merkmalen umfaßt, ist eine einfache Frage. Wäre gefragt worden: Hat der Angeklagte unterschlagen oder entwendet? so wäre es eine Doppelfrage gewesen, weil sie zwei verschiedene strafwürdige Handlungen in sich begriffen hätte. Ist aber dem Verfasser die einfache Frage: Hat er öffentliche Gelder unterschlagen? eine Doppelfrage und so ver-

wickelt, daß sein Geist sie nicht klar erfassen, und nicht richtig entziffern kann, so darf man ihn auch nicht fragen: Tragen sie trübe Brillen? So eine Doppelfrage würde er weder verstehen, noch richtig beantworten können. Man müßte ihm die Frage vereinfachen und also sagen: 1) Tragen sie Brillen? 2) Sind sie trübe? um von ihm verstanden zu werden, und eine richtige Antwort erwarten zu können. Glücklicher Weise sind die Geschwornen nicht so schwachköpfig, daß man nöthig hätte, ihnen die Fragen in so kleinen Brocken, wie Kindern die Speisen, darzureichen.

Die Behauptung, daß königl. Staatsbehörde auf die Fragestellung sogleich, ganz richtig, bemerkt habe, daß es eine Doppelfrage sey, enthält vier dickleibige Unwahrheiten. Denn es ist oben aus dem Sitzungs-Protokoll authentisch nachgewiesen worden, daß die königl. Staatsbehörde (mit der Fragestellung zufrieden) 1) weder etwas bemerkt, 2) weder sogleich, 3) weder ganz richtig, 4) noch über eine Doppelfrage; also gar nichts dieser Art bemerkt hat.

Dem Verfasser des Aufsatzes ist die Antwort der Geschwornen unrichtig und mangelhaft, ja ein Doppelerkenntniß. Man lese und urtheile! Auf den Antrag der königl. Staatsbehörde, die subsidiäre Frage über zuchtpolizeiliche Unterschlagung zu stellen, hatte das Gericht diese Fragestellung verweigert aus dem Grunde, weil die Merkmale dieser Unterschlagung (als subsidiärer Anlagepunkt) nicht alle in den Verhandlungen erörtert worden, und deswegen die Vertheidigung hierauf nicht statt gehabt habe. Die Geschwornen waren von der kriminellen Unterschlagung nicht überzeugt, und mußten also diese verneinen. Hätten sie nun die Meinung, es seye eine zuchtpolizeiliche Unterschlagung vorhanden, so konnten sie nicht darüber erkennen, weil 1) das Gericht die Stellung der Frage darüber verweigert, und damit ihnen angedeutet hatte, daß sie sich nicht damit zu befassen hätten; weil 2) es gegen ihr Gewissen ging, das Schuldig wegen einer That auszusprechen, worüber sie wußten, und das Gericht eben gesprochen hatte, daß weder eine gehörige Anklage und Verhandlung, noch eine Vertheidigung statt gehabt habe. — Auf der andern Seite hatten die Geschwornen zu bedenken, daß, wenn sie die Frage nur mit dem einfachen Nein, nicht schuldig: verneinen würden, diese ihre Verneinung auf das Unterschlagen überhaupt ausgedehnt werden könne, und damit auch die einfache Unterschlagung verneint erscheinen würde, worüber sie nicht entscheiden, und welche sie nicht Verneinen wollten. Darum haben sie ihrer Antwort jene erklärende Beschränkung beigefügt, wodurch sie andeuteten, daß sie nur die kriminelle Unterschlagung verneinen, die Frage über einfache Unterschlagung nicht entscheiden, sondern dieselbe unberührt einer anderweitigen geeigneten Beurtheilung überlassen wollten. Denn hätten sie auch über die einfache Unterschlagung entschieden wollen, so hätten sie ihre Antwort in folgender Weise gefaßt: Nein, der Angeklagte ist der kriminellen Unterschlagung nicht schuldig, aber er ist der zuchtpolizeilichen Unterschlagung schuldig; weil sie wohl wußten, daß nur durch das Wort: Schuldig, die Strafbarkeit der anerkannten That entschieden wird; und deswegen haben sie um-

wegen der angeführten Gründen, und aus Gewissenhaftigkeit über die Strafbarkeit der von ihnen anerkannten einfachen Unterschlagung nicht zu entscheiden, statt der Worte: aber er ist schuldig; das Wort: Weil, gebraucht.

Mit dem Doppelerkenntniß, welches der Verfasser des Aufsatzes in der Antwort finden will, ist es somit auch nichts, da aus derselben klar hervorgeht, daß die Geschwornen nur über die kriminelle Unterschlagung abgesprochen haben.

Vergleicht man nun diese Antwort der Geschwornen mit dem Stand der Verhandlung, so überzeugt man sich, daß sie mit Gewissenhaftigkeit, und mit kluger Umsicht richtig abgefaßt ist. Der Verfasser des Aufsatzes mag sich trösten, daß man daraus nicht gegen das Institut der Geschwornen, sondern vielmehr zu dessen Gunsten, argumentiren werde. Er mag sich ferner beruhigen über seine Besorgniß, daß die Geschwornen der Meinung gewesen, als solle die von ihnen nicht entschiedene einfache Unterschlagung ganz und gar straflos bleiben. *)

Nach dem Verfasser des Aufsatzes hat das Gericht in seinem Urtheil diese Antwort der Geschwornen für mangelhaft erklärt, und er meint, das Gericht hätte deswegen die Geschwornen in ihr Beratungszimmer zurückschicken sollen, um ihre mangelhafte Antwort zu verbessern. Es ist aber wieder eine Unwahrheit, daß das Gericht in seinem Urtheil diese Antwort für mangelhaft erklärt habe. Hier oben sind die Entscheidungsgründe des Urtheils wörtlich angeführt, und sie beweisen authentisch den Ungrund der Angabe des Gegners.

Die Antwort der Geschwornen ist nicht mangelhaft. Ueber die kriminelle Unterschlagung ist sie rundweg klar, deutlich und kategorisch verneinend. Die zuchtpolizeiliche Unterschlagung entscheidet sie weder mit: Schuldig, noch mit Nichtschuldig; und läßt die Entscheidung in suspensio, wie es der Stand der Verhandlungen verlangte. Und doch hätte nach dem Verfasser das Gericht die Geschwornen in ihr Beratungszimmer zu Verbesserung ihrer Antwort zurückschicken sollen. Wie! das Gericht hätte also den Geschwornen sagen sollen: erklärt euch deutlicher über die einfache Unterschlagung, worüber das Urtheil so eben euch gesagt, daß es nach Lage der Verhandlungen der Fall nicht ist, euch damit zu befassen. Welche Inkonsequenz müßte der Verfasser dem Gericht zu?

Als ersten Fehlgriß tadelt der gelehrte Verfasser des Aufsatzes, daß man den Geschwornen mit dem Worte öffentlicher Rechner: eine Rechtsfrage vorgelegt habe. Der Verfasser muß noch weit zurück seyn in der Kenntniß der Fähigkeiten unserer Zeit, und das Gesetz hätte ihn darüber aufklären sollen. Denn dem Gesetz ist der Begriff öffentlich: so populär, und so gemeinverständlich vorgekommen, daß es nicht nöthig

erachtete, eine gesetzliche Erklärung davon zu geben, somit einen eigentlichen Rechtsbegriff davon aufzustellen. Diebstahl, Einbruch, Einsteigen, Verfälschen, hat das Gesetz ausdrücklich definiert, und diesen Ausdrücken einen Rechtsbegriff gegeben. Dennoch erkennen die Geschwornen darüber, so wie sie erkennen über Schläge, Verwundungen und Gewaltthatigkeiten, wovon das Gesetz keine Erklärung giebt. Es ist eine wahre Lächerlichkeit zu behaupten: öffentlicher Rechner, sey eine juristische Eigenschaft, und wollte man diese öffentliche Theorie verfolgen, so würde man auf sonderbare juristische Eigenschaften stoßen. Beleidigend ist es für die Geschwornen zu sagen, ihr Verstand reiche nicht zu, die Frage, ob einer ein öffentlicher oder Privat-Rechner sey, zu beurtheilen, und nur das Gericht könne sie entscheiden. Hat doch der Verfasser des Aufsatzes im Eingange es selbst für ganz richtig befunden, die Frage: waren es öffentliche Gelder? somit die Rechtsfrage: öffentlich den Geschwornen zu stellen. Warum hat er Bedenken bei dem öffentlichen Rechner?

Zum Schluß giebt der Verfasser noch ein schönes Probbchen von seiner Rechtskenntniß, indem er meint, wenn in den ersten drei Tagen nach der Freisprechung von königl. Staatsbehörde Kassation dagegen nachgesucht würde, dann könne der freigesprochene Angeklagte nochmal wegen krimineller Unterschlagung vor Gericht gestellt werden. Man muß aber wahrhaftig sehr blöde Augen haben, wenn man in dem Artickeln 409 des Strafprozedur-Gesetzbuchs nicht gesehen und gelesen hat, daß die Kassation einer Kriminal-Freisprechung dem Freigesprochenen nichts schaden kann, d. h. daß er nicht noch einmal wegen des Punktes, weswegen er freigesprochen worden, in Anspruch genommen werden darf.

Es bleibt nach dieser Erwiderung dem Publikum überlassen, die Wahrhaftigkeit und Sachkenntniß des Verfassers erwähnten Aufsatzes zu würdigen.

Frucht - Mittelpreise.

| Namen der Märkte. | Datum des Marktes | Maas. | Malzen. | Korn. | Speise. | Gerst. | Haf. |
|-------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| Frankenthal | 8. Juli. | p. Dst. | 4 48 | 5 20 | 2 25 | 2 42 | 2 18 |
| Kaiserslautern | 12. " | " | 4 48 | 5 58 | 2 42 | 2 55 | 2 28 |
| Landau | 30. Juni. | " | 5 | 5 24 | 2 20 | 2 44 | 2 54 |
| Neustadt | 3. Juli. | " | 4 48 | 5 18 | 2 18 | 2 50 | 2 40 |
| Speyer | 12. " | " | 4 43 | 5 7 | 2 22 | 2 19 | 2 21 |
| Zweibrücken | 14. " | " | 5 42 | 5 52 | | 5 | 2 59 |
| Mainz | 8. " | p. Mtr. | 6 43 | 4 56 | 2 18 | 5 45 | 5 26 |
| Worms | 8. " | " | 6 | 4 40 | 2 50 | 5 50 | 5 8 |
| Frankfurt | 11. " | " | 6 10 | 4 10 | | 4 35 | 5 7 |
| Heidelberg | 3. " | " | — | 4 46 | 5 14 | 4 15 | 5 20 |
| Mannheim | 7. " | " | — | 5 8 | 5 44 | 4 54 | 5 28 |
| München | 2. " | p. Esl. | 10 52 | 6 5 | | 7 50 | 4 53 |

Zweibrücker Brod- und Fleischtare vom 15. Juli.

Weißbrod, 5 Kil. 13½ fr.; Kornbrod, 12 fr.; gemischtes Brod, 15½ fr.; das Paar Red 18 Loth 2 fr. Das 8 Ochsen, Fleisch, 10 fr.; Kalbfleisch, 8 fr.; Kalbsfleisch, 6 fr.; Hammelfleisch, 9 fr.; Schweinefleisch, 10 fr.

*) Hierüber bemerkt man, daß das königl. Bezirksgericht in Frankenthal, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, darüber entscheiden wird, ob der Angeklagte von aller und jeder Strafe frei ist oder nicht? indem dasselbe über die Unterschlagung, in Anwendung der Art. 408 und 409 des Strafgesetzbuchs, erkennen wird. Anm. d. Red.